

Wie Sie Minijobs anmelden

Die Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber mit einem einfachen Formular: dem Haushaltsscheck. Sie finden ihn online unter www.minijob-zentrale.de oder auf der Rückseite. In wenigen Minuten ist alles ausgefüllt und an die Minijob-Zentrale geschickt. Mehr müssen Sie nicht tun, um eine Haushaltshilfe zum Minijobber zu machen – und sich möglichen Ärger zu ersparen.

Wo Sie Minijobs anmelden

Die Minijob-Zentrale ist die einzige Anlaufstelle, die Sie brauchen. Sie nimmt die Anmeldung per Post, Fax oder online entgegen und kümmert sich um alles Weitere. Die jeweiligen Pauschalabgaben bucht sie vom Konto des Arbeitgebers ab.

Warum Sie sich als Minijobber anmelden lassen sollten

Alle Vorteile und Infos finden Sie hier:

Beratung

Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Unser Service-Center erreichen Sie montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr unter **0355 2902 70799**.

Postanschrift: Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Fax: 0201 384 979797
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Geschäftsführung, Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2012

Kleine Jobs im Haushalt: als Minijob offiziell unfallversichert.

Informationen Meldungen Beiträge



Einfach angemeldet. Einfach abgesichert.

Kleine Unfälle sind schnell passiert, gerade in Haus und Garten. Melden Sie deshalb Ihre Haushaltshilfe an! Denn als Minijobber ist sie offiziell unfallversichert – und Sie haben viele weitere Vorteile.

Was Minijobs im Haushalt sind

Wenn Sie sich im Haushalt helfen lassen oder wenn Sie bei Privatleuten beschäftigt sind, muss dieser Job angemeldet werden: als Minijob im Privathaushalt. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die gewöhnlich im Haushalt anfallen und bei denen der monatliche Verdienst regelmäßig 400 Euro nicht überschreitet.

Warum Sie als Arbeitgeber Minijobs anmelden sollten

Alle Vorteile und Infos finden Sie hier:

Für Arbeitgeber: warum sich die Anmeldung lohnt!

■ Kosten und Steuervorteile im Fokus

Diese Beispielrechnung zeigt, was Sie für einen angemeldeten Minijobber zahlen. Unsere Annahme: Ihr Minijobber soll monatlich 15 Stunden im Haushalt helfen und hierfür 10 Euro pro Stunde erhalten.

Monatsverdienst der Haushaltshilfe: **150,00 Euro**
Monatliche Abgaben an die
Minijob-Zentrale (14,44 % von 150 Euro): **21,66 Euro**
Ausgaben insgesamt: 171,66 Euro

Steuervorteil: 20 % der
Gesamtausgaben (171,66 Euro) **34,33 Euro**

Der Steuervorteil deckt in diesem Fall mehr als die Abgaben an die Minijob-Zentrale.

■ Alle Vorteile auf einen Blick

1. Ihr Minijobber ist offiziell unfallversichert.
2. Als Arbeitgeber zahlen Sie niedrige Pauschalabgaben in Höhe von nur 14,44 % des Lohns.
3. Im Krankheitsfall zahlen Sie bis zu sechs Wochen lang das Gehalt Ihres angemeldeten Minijobbers weiter. Die Arbeitgeberversicherung erstattet Ihnen davon 80 %.
4. 20 % sämtlicher Kosten eines Minijobs – maximal 510 Euro pro Jahr – können Sie bei der jährlichen Steuererklärung geltend machen. So kostet Sie ein angemeldeter Minijobber in der Regel sogar weniger als eine schwarz beschäftigte Haushaltshilfe.

Für Minijobber: warum sich die Anmeldung lohnt!

■ Alle Vorteile auf einen Blick

1. Als Minijobber sind Sie offiziell unfallversichert.
2. Für Minijobber ist brutto gleich netto – in der Regel zahlen Sie weder Steuern noch Sozialabgaben.
3. Sie haben auch im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung Ihres Lohns. Minijobber haben Urlaubsanspruch und genießen viele weitere Vorteile eines regulären Beschäftigungsverhältnisses.
4. Die Rentenbeiträge zahlt der Arbeitgeber für Sie pauschal. Um vollwertige Rentenansprüche zu erlangen, können Sie diese Beiträge mit 14,6 % Ihres Lohns freiwillig aufstocken.

■ Rentenansprüche im Fokus

Wenn Sie als Minijobber den freiwilligen Eigenanteil zur Rentenversicherung leisten, profitieren Sie in zweifacher Hinsicht: Ihr Arbeitsentgelt fließt in voller Höhe in die Berechnung Ihrer Rente ein. Und Ihre Beschäftigungsdauer wird in vollem Umfang auf die Wartezeiten angerechnet, die Sie für Ihren Rentenanspruch erfüllen müssen. So sichern Sie sich auch die Zugangsvoraussetzungen für die Riester-Rente.

BEISPIEL: Eine Mutter hat für die Kindererziehung drei Jahre an Beitragszeiten erworben. Fünf Jahre benötigt sie, um ihren Anspruch auf die Regelaltersrente zu sichern. Als Minijobberin kann sie die allgemeine Wartezeit mit dem freiwilligen Rentenbeitrag also in zwei Jahren erfüllen.

So einfach melden Sie Minijobs an!

- Füllen Sie den Haushaltsscheck komplett aus.
- Schicken Sie ihn unterschrieben per Fax oder Post an die Minijob-Zentrale.
- Für Ihre Unterlagen erhalten Ihre Haushaltshilfe und Sie in Kürze eine Kopie.

Anmeldung und Beratung auch unter www.minijob-zentrale.de und unter 0355 2902 70799.

So füllen Sie den Haushaltsscheck aus!

- Privathaushalte.** Für das Haushaltsscheckverfahren kommen nur natürliche Personen als Arbeitgeber in Betracht. Bei Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, die mit Dienstleistungsgewerkschaften, Wohnungseigentümergeinschaften oder Hausverwaltungen geschlossen werden, kann der Haushaltsscheck nicht genutzt werden. Ein Minijobber kann darüber hinaus nur dann mit dem Haushaltsscheck angemeldet werden, wenn er für denselben Arbeitgeber keine weiteren Arbeiten, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt.
- Erstanmeldung/Folgescheck.** Bitte kennzeichnen Sie, ob die Beschäftigung erstmals angemeldet oder eine Änderung (z. B. des Arbeitsentgelts, der Adresse oder der Bankverbindung) im Rahmen der bereits angemeldeten Beschäftigung vorgenommen wird (Folgescheck). Bitte nutzen Sie den Folgescheck auch, wenn Sie uns das Beschäftigungsende (siehe Punkt 15) mitteilen möchten.
- Telefonnummer.** Die Angabe ist freiwillig, beschleunigt aber den Kontakt bei eventuellen Rückfragen.
- Betriebsnummer.** Wenn Sie schon eine Betriebsnummer als Privathaushalt haben, dann tragen Sie diese bitte ein. Falls nicht, legen wir eine für Sie an.
- Pauschsteuer.** Ja, wenn Sie die Lohnsteuer als sogenannte einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten. **Nein**, wenn Sie die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erheben, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.
- Steuernummer.** Nur eintragen, wenn Sie die Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale zahlen möchten (siehe Punkt 5). Die Steuernummer entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.
- Versicherungsnummer.** Nicht bekannt? Bitte Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsnamen der Haushaltshilfe eintragen.
- Mehrere Beschäftigungen.** Ja, wenn Ihre Haushaltshilfe mehrere Arbeitsplätze hat. Dazu zählt auch eine versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe keine weiteren Arbeitsplätze hat.
- Gesetzliche Krankenversicherung.** Ja, wenn Ihre Haushaltshilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, freiwillig oder familienversichert ist. **Nein**, wenn Ihre Haushaltshilfe privat krankenversichert ist.
- Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.** Ja, wenn Ihre Haushaltshilfe zum Erwerb vollwertiger Rentenansprüche den von Ihnen zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (fünf Prozent des Arbeitsentgelts) durch einen Eigenanteil bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken will. Ausgehend von einem vollen Beitrag zur Rentenversicherung von derzeit 19,6 Prozent beträgt der Eigenanteil 14,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Falls Ihre Haushaltshilfe einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Aufstockung bestimmt, bitte im Feld „ab“ den Termin eintragen. Sollte die Haushaltshilfe bei Ihnen – bzw. bei mehreren Beschäftigungen insgesamt – weniger als 155 Euro verdienen, wird der Gesamtbeitrag mindestens von 155 Euro berechnet. **Nein**, wenn nur der von Ihnen zu tragende Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt wird.
- Beschäftigungsbeginn.** Bei monatlich gleichbleibender Bezahlung.
- Beginn und Ende der Beschäftigung.** Bei monatlich wechselndem Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen. (z. B. vom 01.04. bis 18.04.20XX).
- Arbeitsentgelt.** Das ist der Betrag vor Abzug von eventuell einbehaltenen Steuern (siehe Punkt 5) und Aufstockungsbeiträgen (siehe Punkt 10) zur Rentenversicherung.
- Ende der Beschäftigung.** Nur kennzeichnen, wenn Sie Punkt 12 ausfüllen! **Ja**, wenn die Beschäftigung mit dem „bis-Datum“ unter Punkt 12 endet. **Nein**, wenn die Beschäftigung andauert und im nächsten Monat ein neuer Folgescheck kommt.
- Abmeldung der Beschäftigung.** Hier ist das Beschäftigungsende anzugeben.
- Unterschriften.** Von Ihnen und Ihrer Haushaltshilfe.
- Einzugsermächtigung.** Ist nur bei erstmaliger Anmeldung oder bei Änderung der Bankverbindung zu erteilen. Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen! Hiermit ermächtigen Sie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale, die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung, die Beiträge zur Unfallversicherung, die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer von Ihrem Konto einzuziehen.

Für die Minijob-Zentrale

05 P HAUSHALTSSCHECK NUR FÜR PRIVATHAUSHALTE 1

Per Fax: 0201 384 979797 Per Post: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See • Minijob-Zentrale • 45115 Essen

Erstanmeldung

2

Folgescheck (auch bei Abmeldung)

Arbeitgeber

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer 3

Straße und Hausnummer

Betriebsnummer als Privathaushalt 4

Pauschsteuer 5

Ja Nein

Postleitzahl

Wohnort

Steuernummer 6

Beschäftigte/-r

Name, Vorname, Titel

Telefonnummer 3

Straße und Hausnummer

Geburtsort

Land

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsname

Versicherungsnummer der/des Beschäftigten 7

Geburtsdatum

Männlich Weiblich

T T M M J J J J

Hat Ihre Haushaltshilfe 8

Ist Ihre Haushaltshilfe 9

Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen 10

mehrere Beschäftigungen?

gesetzlich krankenversichert?

Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken?

Ja Nein

Ja Nein

Ja ab

Nein

T T M M J J J J

Dauer der Beschäftigung und Arbeitsentgelt

Bei monatlich **gleichbleibendem** Arbeitsentgelt:

ab 11

T T M M J J J J

Monatliches Arbeitsentgelt

(volle Eurobeträge) 13

Bis auf Weiteres

Euro

Bei monatlich **wechselndem** Arbeitsentgelt oder Teilzeiträumen:

vom 12

bis

T T M M

T T M M J J J J

Komplettes Arbeitsentgelt im 13

Abrechnungszeitraum (volle Eurobeträge)

Ist die Beschäftigung beendet? 14

Euro

Ja Nein

Nur zum Abmelden eines Minijobs ausfüllen:

Beschäftigung wurde/wird beendet am: 15

T T M M J J J J

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben 16

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben 16

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

Datum und Unterschrift Beschäftigte/-r

EINZUGSERMÄCHTIGUNG 17 – gemäß § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zwingend erforderlich –

Hiermit ermächtige ich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale als zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigungen widerruflich, die Abgaben im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Name, Vorname

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Oder, wenn bekannt:

IBAN

BIC

Datum/Unterschrift

7.11 – BAL I – 0 – 1696

Vordr. 19904